

Federf. Stadtamt: Jugendamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	25.1.2005	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Ausgangssituation/Planungsgrundlagen

Gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ist der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, einen Bedarfsplan für Tageseinrichtungen zu erstellen und mindestens alle 2 Jahre fortzuschreiben. Dies wird in Gladbeck mit den jeweils aktuellsten Einwohnerdaten jährlich vorgenommen, auch um sicherzustellen, dass Veränderungen, die sich durch Neubautätigkeiten in den Stadtteilen ergeben, eine angemessene Berücksichtigung finden.

Bei der vorliegenden Bedarfsplanung steht vor allem die quantitative Versorgung der Kinder im Vordergrund also die Frage, wie viele Kindergartenplätze für eine ausgewogene und bedarfsgerechte Versorgung zukünftig vorzuhalten sind, um Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Gladbecker Kinder dieser Altersstufe sicherzustellen.

Der konkrete Bedarf an Plätzen kann jedoch nicht allein aufgrund von statistischen Zahlen des Jugendamtes festgelegt werden. Anders als z.B. im Schulbereich gibt es keine Pflicht zum Besuch eines Kindergartens, allein die Eltern entscheiden, ob und wie lange ein Kind einen Kindergarten besucht.

Eine Auswertung des Nachfrageverhaltens im Kindergartenjahr 2002/2003 anhand der Daten der Beitragsstelle des Jugendamtes hat gezeigt, dass 96% der Kinder der Kernjahrgänge und 31 Prozent der Kinder des hineinwachsenden Jahrganges Kindergartenplätze in Anspruch nehmen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch damalige Versorgungsengpässe vor allem im Gladbecker Süden nicht alle Bedarfe angemessen berücksichtigt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass heute nahezu alle Eltern einen dreijährigen Aufenthalt ihrer Kinder als selbstverständlich ansehen, wird es für realistisch gehalten, dass 98 Prozent der Kinder der Kernjahrgänge und 31

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Prozent der Kinder des hineinwachsenden Jahrgangs einen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen. Diese Verstärkung des Nachfrageverhaltens ist sicherlich auch auf die Pisa-Studie und die damit verbundene Diskussion um gleiche Bildungschancen für alle Kinder, deutscher wie ausländischer Herkunft, zurückzuführen.

Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände oder des Landesjugendamtes zu Versorgungsquoten existieren nicht.

Die Praxis anderer Städte ist sehr unterschiedlich und von politischen Vorgaben geprägt.

- So legt die Stadt Recklinghausen für 3 Kernjahrgänge einen Versorgungsgrad von 94 Prozent und für den hineinwachsenden Jahrgang einen Versorgungsgrad von 25 Prozent zugrunde. Die Versorgung zweijähriger Kinder in Regelkindergartengruppen wird dabei anders als in Gladbeck völlig außer Betracht gelassen. Bei Berücksichtigung dieser Bedarfe ergeben sich ähnliche Versorgungsquoten wie in Gladbeck.
- In Marl geht man von einem Versorgungsgrad von 95 Prozent der Kernjahrgänge und 25 Prozent für den hineinwachsenden Jahrgang aus. Die konkreten Planungsgrundlagen sind allerdings nicht bekannt.
- Herten geht von einer 100%igen Versorgungsquote für die Kernjahrgänge aus und legt für den hineinwachsenden Jahrgang eine Versorgungsquote von 22 Prozent fest.

Insgesamt ist festzustellen, dass sowohl in Recklinghausen als auch in Herten Planungsgrundlagen verwandt werden, die im Ergebnis kaum von der Gladbecker Praxis abweichen.

Zudem haben die Erfahrungen im abgelaufenen Kindergartenjahr 2003/2004 gezeigt, dass mit einer rechnerischen stadtweiten Überversorgung von 129 Plätzen zu Beginn des Kindergartenjahres und einer Unterversorgung von 97 Plätzen zum Ende des Kindergartenjahres eine solide und angemessene Versorgung der Kinder sichergestellt werden konnte, die insbesondere auch dem Anspruch auf Bildung und Spracherwerb für alle Kinder Rechnung getragen hat.

Die Bedarfsveränderungen im laufenden Kindergartenjahr konnten durch geringfügige Unterbelegungen zu Beginn des Kindergartenjahres und moderate Überbelegungen zum Ende des Kindergartenjahres problemlos aufgefangen werden.

Rein rechtlich ist es nämlich zulässig, bei einer Regelstärke von 25 Kindern die Gruppenstärke um 5 Kinder zu unterschreiten, wenn dies vom Träger nicht zu vertreten oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist; ebenso ist es möglich, die Gruppenstärke auf 30 Kinder zu erhöhen.

Diese breiten Schwankungen der Gruppenstärke sind sicherlich in ihrer extremen Form auf sehr seltene Ausnahmen zu beschränken. Große Gruppen mit bis zu 30 Kindern sind im Regelfall aus pädagogischen Gründen abzulehnen, kleine Gruppen mit 20 Kindern sind aus wirtschaftlichen Gründen problematisch. Bei einem Bestand von 93 Regelgruppen reichen vorübergehende Unter- bzw. Überbelegungen mit 1 oder 2 Kindern jedoch